

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anzeigen im Familienmagazin „obacht“ für Memmingen, Kempten und Umgebung  
Verlag Manuela Subba

# obacht

Familienmagazin für Memmingen, Kempten und Umgebung

## 1. Geltungsbereich-Vertragsgegenstand

a. Die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet) gelten für Anzeigen und andere Werbemittel in Zeitungen des Verlages gegenüber Unternehmern. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die nachfolgenden AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.

b. Die AGB des Verlages gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Verlag hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB des Verlages gelten auch dann, wenn der Verlag in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen den Auftragsauftrag vorbehaltlos ausführt.

## 2. Auftragsauftrag und Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

a. „Auftragsauftrag“ im Sinne der nachfolgenden AGB ist der Vertrag über die gedruckte Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel eines „Werbungtreibenden“ oder sonstigen Interessenten zum Zweck der Verbreitung. Andere Werbemittel sind z. B. Fremdbeilagen in Form von Werbeflyern und werden ebenfalls als „Anzeigen“ bezeichnet.

b. Angebote des Verlages sind freibleibend. Erst die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftragsauftrages durch den Verlag zustande. Dies kann durch Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung seitens des Verlages erfolgen. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Beilagenmusters und seiner Einwilligung bindend.

c. Der Ausschluss von Anzeigen eines Mitbewerbers besteht nicht. Wenn hiervon abweichend der Ausschluss von Mitbewerbern auf derselben oder der gegenüberliegenden Seite oder in sonstiger Form erfolgen soll, bedarf dies einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

d. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Veröffentlichung einer Anzeige in bestimmten Nummern, Ausgaben oder an einer bestimmten Stelle, es sei denn die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform (per Post, Fax oder E-Mail) vereinbart.

e. Mündliche Zusagen durch Vertreter unseres Verlages oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Verlag, schriftlich oder Textform.

## 3. Inhaltliche Verantwortung für Anzeigen, Freistellung

a. Der Auftraggeber ist für den Inhalt der in Auftrag gegebenen

Anzeige verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er im Besitz aller erforderlichen Rechte zur Schaltung seiner Anzeige ist. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, den Inhalt der in Auftrag gegebenen Anzeige nebst seinerseits zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen auf seine wettbewerbsrechtliche, marken- oder urheberrechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Der Auftraggeber stellt den Verlag im Rahmen des Auftragsauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Dies umfasst auch die Kosten des Verlages für eine notwendige Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber hat den Verlag bei einer Rechtsverteidigung gegen Dritte mit Informationen und Unterlagen nach Treu und Glaube zu unterstützen.

b. Der Verlag kann Anzeigen/Werbung, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, mit dem Wort „Anzeige“ bzw. als Werbung kenntlich machen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Auftraggebers für die Anzeige.

## 4. Ablehnung der Veröffentlichung

Der Verlag behält sich vor, bei Anzeigen den Abruf bzw. die Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Der Verlag teilt die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich mit. Mit dem Vorbehalt der Ablehnung ist keine Anerkennung einer entsprechenden Prüfpflicht des Verlages verbunden.

## 5. Anzeigentext/ Druckvorlagen/ Probeabzüge/ Rechtzeitige Ablieferung/ Druckqualität

a. Der Verlag haftet nicht für Übermittlungsfehler. Der Verlag liest auftraggeberseits gelieferten Anzeigentext, Druckvorlagen oder Beilagenmuster nicht korrektur.

b. Wenn der Auftraggeber keine besonderen Größenvorschriften vorgibt, wird der Berechnung die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe zugrunde gelegt.

c. Der Auftraggeber trägt für die rechtzeitige Ablieferung des Anzeigentextes, und einwandfreier Druckvorlagen und Beilagen die Verantwortung.

d. Der Anzeigentext muss so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, ob und wann die von ihm gewünschte Veröffentlichung ausführbar ist.

e. Der Auftraggeber hat einwandfreie, in der Beschaffenheit für den Verlag drucktechnisch geeignete Druckvorlagen oder Beilagen gemäß den Mediadaten des Verlages einzureichen. Dies muss rechtzeitig, spätestens 20 Werktagen vor dem vereinbarten ersten Erscheinungstermin beim Verlag erfolgen.

f. Druckvorlagen, die der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers erstellt hat, sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Für den Auftraggeber ebenfalls kostenpflichtig ist eine seinerseits wunschgemäße oder vertretbare Änderung seiner gelieferten Druckvorlagen durch den Verlag.

g. Der Auftraggeber erhält nur auf ausdrücklichen Wunsch einen Probeabzug. Für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges an den Auftraggeber gesetzten Frist mitgeteilt werden. Der Probeabzug gilt als genehmigt, wenn binnen der gesetzten Frist seitens des Auftraggebers Änderungswünsche weder schriftlich noch in Textform mitgeteilt werden.

h. Seitens des Verlages wird die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten gewährleistet.

i. Die Pflicht des Verlages zur Aufbewahrung von Druckunterlagen ist auf 6 Monate nach der letzten Veröffentlichung begrenzt. Es werden nur auf ausdrücklichen Wunsch Druckunterlagen zurückgesendet.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

a. Für alle Auftraggeber sind die Preise maßgeblich, wie sie zum Zeitpunkt des Auftragsauftrages in der geltenden Preisliste des Verlages ausgewiesen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preisliste ist unter „[www.obacht-magazin.de/Impressum-Mediadaten/](http://www.obacht-magazin.de/Impressum-Mediadaten/)“ einsehbar.

b. Der Verlag übersendet dem Auftraggeber die Rechnung am Tag der Veröffentlichung der Anzeige, falls keine Vorauszahlung erfolgt. Sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist, ist die Rechnung des Verlages innerhalb einer Frist von 10 Tagen zur Zahlung fällig, die mit Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu laufen beginnt.

c. Bei Zahlungsverzug kann der Verlag die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

d. Der Verlag ist bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses berechtigt, das Erscheinen weiterer Anzeigen abweichend vom ursprünglich vereinbarten Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

e. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung des Verlages synallagmatisch verknüpft oder vom Verlag anerkannt sind.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anzeigen im Familienmagazin „obacht“ für Memmingen, Kempten und Umgebung  
Verlag Manuela Subba

# obacht

Familienmagazin für Memmingen, Kempten und Umgebung

## 7. Anzeigenbeleg

Auf ausdrücklichen schriftlich oder in Textform mitgeteilten Wunsch liefert der Verlag einen Anzeigenbeleg. Es werden je nach Art und Umfang des Auftrages Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Wenn ein Beleg nicht mehr beschafft werden kann, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

## 8. Haftung für Mängel

- a. Bei einem Mangel überlässt der Auftraggeber zunächst dem Verlag die Wahl der Art der Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels.
- b. Sofern die Nacherfüllung objektiv fehlgeschlagen ist oder der Verlag die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder der Verlag die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigem Mangel, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- c. Der Auftraggeber muss dem Verlag offensichtliche Mängel der Anzeige innerhalb einer Frist von einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d. Die Geltendmachung von Mängelrechten ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber vor erfolgtem Anzeigendruck die Möglichkeit hatte, auf den Mangel der Anzeige hinzuweisen und bis zum Anzeigenschluss korrekte Daten nachzuliefern.
- e. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzeige. Dies gilt nicht, wenn dem Verlag Arglist vorwerfbar ist.
- f. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber vom Verlag nicht.
- g. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer 9.

## 9. Haftung für Schäden

- a. Der Verlag haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verlages der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung durch einen Erfüllungsgehilfen des Verlages.

- b. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper, und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden § 286 BGB. Weiter gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nicht für die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder für eine kraft Gesetzes verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz).
- c. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzeige. Dies gilt nicht, wenn dem Verlag Arglist vorwerfbar ist.
- d. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verlag ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verlages.

## 10. Höhere Gewalt

Während der Dauer von höherer Gewalt ist der Verlag von seiner Leistungspflicht entbunden. Höhere Gewalt sind Umstände, die der Verlag nicht zu vertreten hat und die ihm die Anzeigenveröffentlichung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen z. B. Krieg, Terror, Naturereignisse, Streik, Unruhen, Energie- und Rohstoffmangel, Lieferstopps.

## 11. Nutzungsrecht

- a. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Die vorgenannten Nutzungsrechte werden in allen Fällen räumlich unbeschränkt übertragen.
- b. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vorgenannten Nutzungsrechte einzuräumen. Der Verlag hat das Recht, Unterlizenzen an den eingeräumten Rechten zu erteilen und die eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen, soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist.
- c. Die Übertragung vorgenannter Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.
- d. Der Auftraggeber hat den Verlag unverzüglich schriftlich über abzugebende Unterlassungserklärungen oder einstweilige Verfügungen die in Auftrag gegebene Anzeige betreffend zu informieren.

## 12. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand

- a. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz des Verlages. Die gesetzlichen Regelungen über unsere Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes c. etwas anderes ergibt.
- b. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Sitz des Verlages zuständige Gericht.
- d. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

gültig ab 04.04.2018